VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE PUCKING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pucking betreffend Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Pucking betreffend Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2024 idgF und des § 18 des Oö. AWG 2009 idgF wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

		3-wöchig	6-wöchig
(1)	Jahresgebühren reguläre Tonnen		
	a. Restmüll 90 Liter mit 60 Liter Biomüll*	€ 229,40	€ 169,70
	b. Restmüll 90 Liter mit 120 Liter Biomüll	€ 337,70	€ 279,70
	c. Restmüll 120 Liter mit 60 Liter Biomüll*	€ 300,40	€ 221,90
	d. Restmüll 120 Liter mit 120 Liter Biomüll	€ 406,30	€ 330,30
	e. Restmüll 1100 Liter mit max. 720 Liter Biomüll	€ 2240,80	€ 1667,00

*nur bei Eigenkompostierung oder Wohnungsinhaber ohne Eigengarten

(2)	Jahresgebühren zusätzliche Tonnen	
	a. Restmüll 90 Liter, 3-wöchig	€ 131,60
	b. Restmüll 90 Liter, 6-wöchig	€ 78,50
	c. Restmüll 120 Liter, 3-wöchig	€ 169,70
	d. Restmüll 120 Liter, 6-wöchig	€ 105,90
	e. Biomüll 120 Liter	€ 132,20
	f. Biomüll 240 Liter	€ 246,80
(3)	Müllsäcke	
	a. Restmüll 90 Liter, je Stück	€ 7,90
	b. Biomüll 110 Liter, je Stück	€ 7,90
(4)	Sonstige Abfallgebühren jährlich je	
	a. nicht bewohntem Hausobjekt	€ 83,50
	b. Grundstück mit Gartenhaus	€ 83,50
	c. nicht erwerbsmäßig gärtnerisch genutztem oder für die individuelle Erholung bestimmten unbebauten Grundstück (500 m² und darüber), auch wenn dieses mit einer Gartenanlage eines bebauten Grundstückes eine wirtschaftliche Einheit bildet	€ 83,50
	d. Dauerkleingärten über 500 m²	€ 83,50

e. Dauerkleingärten unter 500 m² € 62,40

§ 3
Gebührenschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei Aushändigung zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebühren vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Walter Altof

	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-10T14:28:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	643812772
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	